



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi
Swiss drummers' and fifers' association

KlaKom

Klassierungskommission des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

Reglement betreffend Klassierung von Trommelkompositionen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Schweizerische Tambourenverband registriert sämtliche bei ihm eingereichten Trommelkompositionen, welche gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Nicht klassiert werden mehrstimmige Trommelkompositionen.
- 1.2 Die Kompositionen werden nach 6 Schwierigkeitsstufen klassiert, wobei die Klasse 1 den anspruchsvollsten und die Klasse 6 den einfachsten Kompositionen entspricht.
- 1.3 An Wettspielen des STPV und seiner Regionalverbände dürfen in der Regel nur klassierte Kompositionen gespielt werden; über Ausnahmen entscheidet die zuständige musikalische Kommission.

2. Organisation

- 2.1 Die Tambourenkommission (TK STPV)
Für die Klassierung der Kompositionen ist grundsätzlich die TK/STPV zuständig. Die TK/STPV legt allgemeine Richtlinien und Mindestanforderungen fest, die Kompositionen zwecks Aufnahme in die Verzeichnisse des STPV erfüllen müssen (Anzahl Takte, Schriftbild, Titel etc.)
- 2.2 Die Klassierungskommission
Die Klassierungskommission ist eine Kommission der TK STPV und unterstützt diese. In diesem Auftrag entscheidet sie selbstständig über die Klassierung von Kompositionen, soweit nicht die TK/STPV zuständig ist (Ziffer 3.8)
Die Klassierungskommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des STPV, OTV, OWTPV, URSTFC und ZTPV und tagt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.
Vertreter des STPV ist von Amtes wegen der Leiter der Koordinationsstelle STPV, der auch das Präsidium führt. Die Regionalverbände bestimmen ihre Vertreter selbst.



KlaKom

Klassierungskommission des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

2.3 Die Koordinationsstelle STPV

Für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit TrommelKompositionen ist die Koordinationsstelle STPV zuständig.

3. Klassierungsverfahren

3.1 Grundsatz:

Das Klassierungsverfahren soll innert Jahresfrist nach Einreichung einer Komposition abgeschlossen sein.

3.2 Vorprüfung:

Neue Kompositionen sind beim Chef KlaKom STPV einzureichen. Dieser unterzieht die neuen Kompositionen einer ersten Vorprüfung. Kompositionen, welche die von der TK/STPV festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden unter Angabe der Begründung zurückgewiesen.

3.3 Schriftliches Verfahren:

Nach erfolgter Vorprüfung sendet der Chef KlaKom STPV die Kompositionen zur Klassierung an die Mitglieder der Klassierungskommission weiter, die über ihre Klassierungen schriftlich Bericht erstatten.

3.4 Mündliches Verfahren:

Sind im schriftlichen Verfahren gemäss Ziffer 3.3 Differenzen in der Klassierung aufgetreten, sind diese anlässlich der nächsten Sitzung der Klassierungskommission zu bereinigen. Können sich die Anwesenden nicht zu einer einstimmigen Entscheid zusammenfinden, wird die Angelegenheit der TK/STPV zur abschliessenden Beurteilung überwiesen.

Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder der Klassierungskommission.

3.5 Eröffnung des Entscheides:

Klassierungsentscheide gemäss Ziffer 3.3 und 3.4 sind den Komponisten innert 10 Tagen schriftlich zu eröffnen; die Entscheide werden in der Regel nicht begründet.

Den Mitgliedern der TK/STPV wird eine Liste der neu klassierten Kompositionen zugestellt.



KlaKom

Klassierungskommission des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

3.6 Beschwerdemöglichkeit:

Die Komponisten können gegen jeden formell eröffneten Entscheid der Klassierungskommission Beschwerde einlegen.

Diese ist innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich, und mit einem begründeten Antrag versehen, beim Leiter der Koordinationsstelle STPV, zuhanden der TK/STPV (Beschwerdeinstanz), einzureichen.

Den Betroffenen ist von Ihrem Beschwerderecht Kenntnis zu geben (Rechtsmittelbelehrung).

3.7 Bestätigung durch die TK/STPV:

Klassierungsentscheide der Klassierungskommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der formellen Bestätigung durch die TK/STPV.

3.8 Die TK/STPV als zuständige Instanz:

Die TK/STPV entscheidet in folgenden Fällen über die Klassierung von Kompositionen:

- als Beschwerdeinstanz (Ziffer 3.6, Absatz 1)
- von Amtes wegen, wenn die Klassierungskommission nach dem mündlichen Verfahren keinen einstimmigen Entscheid fällen konnte (Ziffer 3.4)
- Der Leiter der Koordinationsstelle STPV vertritt die Klassierungskommission bei der TK/STPV.
- Die TK/STPV ist in ihrer Entscheidungsfindung frei und an Vorentscheide der Klassierungskommission nicht gebunden. Entscheide der TK/STPV sind endgültig, und müssen den Komponisten schriftlich mitgeteilt werden.

3.9 Ausstand:

Die TK- und Kommissions-Mitglieder haben sich unaufgefordert in den Ausstand zu begeben, wenn Kompositionen, deren Urheber sie selbst sind, klassiert werden.

4. Bearbeitungsgebühr

- ### 4.1
- Für jede zu klassierende Komposition wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- erhoben, für deren Inkasso der Leiter der Koordinationsstelle STPV zuständig ist.



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi
Swiss drummers' and fifers' association

KlaKom

Klassierungskommission des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

- 4.2 Vor Eingang der Bearbeitungsgebühr darf keine Komposition zur Klassierung freigegeben werden.

5. Urheberrechte

- 5.1 Der STPV ist berechtigt, sämtliche ihm zur Klassierung übergebenen Kompositionen für eigene Zwecke (Klassierungskommission, TK, Jurymitglieder; Jurykurse, Akten etc.) zu kopieren. Die Kopien sind mit einem Stempel zu kennzeichnen.

Beschlossen von der Tambouren-Kommission des STPV im Januar 2005

Der Obmann der TK/STPV

Der Sekretär der TK/STPV

Victor Müller-Oppliger

Walter Gloor